

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Gefahrenprognosen und tatsächlicher Verlauf der Proteste gegen den AfD-Bundesparteitag in Erfurt

Im Vorfeld des AfD-Bundesparteitags am 4. und 5. Juli 2026 in Erfurt begründeten Landesbehörden Versammlungsverbote, weitreichende Sperrungen, Kontrollmaßnahmen und den polizeilichen Kräfteinsatz mit Gefahrenprognosen zu Blockaden, Störungen von Rettungs- und Einsatzwegen sowie möglichen Straftaten. Nach dem Einsatz wurde öffentlich zugleich von einem überwiegend friedlichen Verlauf der Proteste berichtet. Für die parlamentarische Aufarbeitung ist deshalb nachzuvollziehen, auf welcher Erkenntnisgrundlage die Gefahrenprognosen erstellt wurden, ob entlastende Erkenntnisse berücksichtigt wurden und in welchem Umfang sich die prognostizierten Gefahren tatsächlich realisiert haben.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2026 beantwortet:

1. Welche Gefahrenprognosen, Lagebilder, polizeilichen Erkenntnisbewertungen, behördlichen Vermerke oder sonstigen schriftlichen beziehungsweise mündlichen Bewertungen lagen den Versammlungsverboten, Sperrungen, Kontrollmaßnahmen und dem polizeilichen Kräfte- und Technikeinsatz im Zusammenhang mit dem AfD-Bundesparteitag vom 3. bis 5. Juli 2026 in Erfurt zugrunde (bitte tabellarisch nach Datum, erstellender Stelle, beteiligten Behörden, Erkenntnisquelle, prognostizierter Gefahr, räumlichem Bezug, betroffener Maßnahme und jeweiliger rechtlicher Bewertung darstellen; dabei bitte insbesondere ausweisen, welche Erkenntnisse aus öffentlichen Aufrufen, sozialen Medien, Kooperationsgesprächen, Versammlungsanmeldungen, polizeilichen Quellen, Erkenntnissen anderer Länder, Erkenntnissen von der Bundespolizei und des Bundeskriminalamts, Erkenntnissen des Verfassungsschutzes, früheren Einsatzlagen in Gießen, Riesa oder Essen sowie aus sonstigen Quellen berücksichtigt wurden)?

Antwort:

Die polizeiliche Lagebeurteilung erfolgte auf Grundlage aller zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden relevanten Informationen sowie deren fortlaufender Bewertung. Hierzu wurden insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen aus vergleichbaren Einsatzlagen, Gefährdungsbewertungen der Sicherheitsbehörden, Informationen aus dem polizeilichen Informationsaustausch mit Behörden des Bundes und der Länder sowie Erkenntnisse aus öffentlich zugänglichen Quellen berücksichtigt. In die Lagebeurteilung flossen unter anderem Erfahrungen aus den Einsatzlagen in Essen (im Jahr 2024), Riesa (Januar 2025) und Gießen (Dezember 2025) ein. Darüber hinaus wurden Gefährdungsbewertungen des Landeskriminalamtes, des Bundeskriminalamtes sowie weiterer Sicherheitsbehörden berücksichtigt. Ebenfalls einbezogen wurden Erkenntnisse zu Versammlungsanmeldungen, Mobilisierungen, Anreisebewegungen und öffentlich angekündigten Aktionen.

Hiernach lagen der polizeilichen Gefahrenprognose Informationen zur Anreise von etwa 35 000 bis 50 000 Personen, überwiegend aus dem zivilgesellschaftlichen Spektrum, zugrunde, die sich an vielfältigen Protestaktionen beteiligen würden. Darunter wurden etwa 12 000 bis 16 000 Blockadeaktivisten prognostiziert, deren öffentlich erklärtes Ziel die Verhinderung beziehungsweise Störung des Bundesparteitags der AfD war. Innerhalb dieses Spektrums wurde die Anreise einer niedrigen vierstelligen Zahl gewaltbereiter Linksextremisten als wahrscheinlich bewertet. Diese Prognose beruhte auf einer Gesamtschau zahlreicher Einzelinformationen verschiedener Sicherheitsbehörden sowie weiterer Erkenntnisse und wurde fortlaufend lagebezogen bewertet. Da neben den Grundrechten auf Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes und auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 des Grundgesetzes auch die verfassungsrechtlich garantierte Parteienfreiheit gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes vor dem Hintergrund des erklärten Ziels der Verhinderung des Bundesparteitags zu gewährleisten war, bedurfte es im Rahmen der Lagebeurteilung einer entsprechend umfangreichen Informationsbasis für die anlassbezogen erforderlichen Entscheidungen.

Eine vollumfängliche, detaillierte Aufschlüsselung einzelner Erkenntnisquellen, Bewertungen sowie die Auflistung sämtlicher Einzelinformationen und Erkenntnisquellen ist im Kontext der Dringlichkeitsanfrage nicht möglich beziehungsweise nicht abzubilden. Zudem müssen weitergehende Informationen zur Fragestellung unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterbleiben, da spezifische polizeiliche Lagebeurteilungen, Fallbewertungen und Arbeitsweisen betroffen sind, die in diesem Fall nicht offengelegt werden können. Ein Offenlegen dieser Informationen könnte die Aufklärungs- und Gefahrenabwehr- beziehungsweise Schutzmaßnahmen der Polizei gefährden, da aus ihrem Bekanntwerden Rückschlüsse auf polizeiliche Fähigkeiten, Bewertungen, Taktik und Einsatzkonzeptionen der Polizei gezogen werden könnten und somit zukünftige Möglichkeiten polizeilicher Gefahrenabwehr eingeschränkt, gefährdet oder völlig entfallen könnten. Damit wiederum wäre die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Polizei gefährdet und mithin das Staatswohl beeinträchtigt. Dies lässt eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der inneren Sicherheit des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland befürchten. Der polizeiliche Methodenschutz überwiegt daher in diesem Fall gegenüber dem Informationsinteresse.

2. Welche entlastenden Erkenntnisse, Deeskalationsangebote, Kooperationsbereitschaften, Hinweise auf friedliche Protestformen oder Warnungen vor einer pauschalen Kriminalisierung von Sammlungsteilnehmenden wurden vor und während des Einsatzes durch die Landesregierung, das Landesverwaltungsamt, die Polizei oder andere beteiligte Behörden bekannt und wurden diese berücksichtigt oder nicht berücksichtigt (bitte konkret und im Einzelnen nachvollziehbar darstellen)?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 dargestellt, wurden in die polizeiliche Lagebeurteilung sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden relevanten Informationen einbezogen.

Eine pauschale Gleichsetzung friedlicher Sammlungsteilnehmerinnen und Sammlungsteilnehmer mit Personen, von denen Störungen, Straftaten oder Gewalttätigkeiten ausgingen, erfolgte nicht. Polizeiliche Maßnahmen waren an konkreten Erkenntnissen und zurechenbaren Verhaltensweisen auszurichten und unterlagen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

In Vertretung
Bausewein
Staatssekretär